



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Rodungen und Ersatzaufforstungen

Défrichements et reboisements de compensation

Zusammenfassung

Die Archivierungsempfehlung betrifft Akten, die aus der 1876 einsetzenden Bewilligungspflicht von Waldrodungen entstehen. Solche Bewilligungen wurden vom Bund, teilweise auch von den Kantonen erteilt (nach Zeitraum, Art des Waldes, Grösse der Rodung unterschiedlich).

Empfehlungen

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sichert im Bereich Umwelt gemäss eigenen Bewertungskriterien die Unterlagen des zuständigen Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und dessen Vorgängerbehörden. Dazu gehören sämtliche Unterlagen zu Rodungen und Ersatzaufforstungen (u.a. Statistiken, Bewilligungen, Aufsicht).

Die Überlieferung in Form von Rodungskontrollen oder statistischen Zusammenzügen, wie sie beispielsweise über Amtsberichte der kantonalen Behörden greifbar sind, kann für Staatsarchive grundsätzlich als ausreichend betrachtet werden. Um die Interessenabwägung zu den Rodungen nachvollziehbar zu halten, kann zusätzlich eine quantitative und/oder qualitative Auswahl an Falldossiers übernommen werden.

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, AS 1992 2521) können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen für die sonst verbotenen Rodungen erteilt werden. Gemäss Art. 7 des WaG ist für jede Rodung grundsätzlich Realersatz zu leisten (Ersatzaufforstung).

Rechtliche Grundlagen

Die Gesetzgebung regelt die Bedingungen und Zuständigkeiten bei Rodungen und Ersatzaufforstungen.

Bund

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, AS 1999 2556) schreibt in Artikel 77 Absätze 2 und 3 vor, dass der Bund Grundsätze über den Schutz des Waldes festlegt sowie Massnahmen zur Erhaltung des Waldes fördert.

Darauf stützt sich das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, AS 1992 2521):

- Artikel 5 Absätze 2 und 3: Rodungen sind verboten, aber unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.
- Artikel 6 Absätze 1 und 2: Ausnahmegewilligungen erteilen a) die Bundesbehörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden; b) die kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden.

Bevor die kantonale Behörde über eine Ausnahmegewilligung entscheidet, hört sie das Bundesamt für Umwelt an, wenn: a) die Rodungsfläche grösser ist als 5'000 Quadratmeter, b) der zu rodende Wald in mehreren Kantonen liegt.

- Artikel 7 Absätze 1 und 3: Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf ein Rodungersatz verzichtet werden.

Die detaillierten Ausführungsbestimmungen zum WaG finden sich in der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; AS 1992 2538):

- Artikel 6 Absatz 2: «Zur Rodungsfläche, nach der sich die Pflicht zur Anhörung des BAFU (Art. 6 Abs. 2 WaG) bestimmt, sind alle Rodungen zu rechnen, die: a) mit dem Rodungsgesuch angebeht werden; b) in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen.»
- Artikel 7 Absatz 2: «Das BAFU führt eine Statistik der vom Bund und von den Kantonen bewilligten Rodungen. Die Kantone stellen dem BAFU die erforderlichen Angaben zur Verfügung.»

Kantone

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 des WaG können die kantonalen Behörden Ausnahmegewilligungen für Rodungen erteilen, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden.

Im Kanton St.Gallen beispielsweise finden sich die entsprechenden Bestimmungen im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung von 1998 (sGS 651.1) sowie in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung von 1999 (sGS 651.11).

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Im Archivinformationssystem des Schweizerischen Bundesarchivs sind Unterlagen des Bundesamts für Umwelt unter dem Bestand E11128* Bundesamt für Umwelt (BAFU, 2006ff) nachgewiesen.

Unterlagen zu Rodungen und Ersatzaufforstungen befinden sich mehrheitlich oder auch vereinzelt in folgenden Teilbeständen der Vorgängerbehörden des BAFU:

- E3270A* Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei: Zentrale Ablage (1883-1966)

- E3270B* Eidgenössisches Oberforstinspektorat: Zentrale Ablage (1967-1985)
- E3270C* Eidgenössische Forstdirektion: Zentrale Ablage (1989-, Teilbestand 1970-2016)
- E3360-02* Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz: Zentrale Ablage (1985-1989, Teilbestand 1954-1989)
- E3363A* Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Zentrale Ablage (1989-2005)
- E3363-06* Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Teilregistratur Natur-, Landschafts- und Heimatschutz (1989-2005)
- E3001B Generalsekretariat des eidgenössischen Departements des Innern: Zentrale Ablage (1975-)
- E3001C Generalsekretariat des eidgenössischen Departements des Innern: Zentrale Ablage (1975-1984)
- E3001D Generalsekretariat des eidgenössischen Departements des Inneren: Zentrale Ablage (1984-1992)
- E7001C Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements: Zentrale Ablage (1956-1994)

Via recherche.bar.admin.ch können die Bestände des Bundesarchivs zu Rodungen und Erstaufforstungen durchsucht, bestellt und konsultiert werden.

Kantone

Geschäfte mit einer Federführung bei den kantonalen Behörden werden durch die zuständigen Staatsarchive gemäss deren eigenen Bewertungskriterien gesichert.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Die Unterlagen im Bundesamt für Umwelt und seinen Vorgängerbehörden zu Rodungsstatistiken, Stellungnahmen, Rodungsbewilligungen, Rodungsanhörungen nach Waldgesetz und Überprüfung kantonalen Rodungsentscheide (Vollzugsentscheide) wurden zwecks Nachvollzug der Geschäftspraxis gesamtheitlich als archivwürdig bewertet.

Das BAR publiziert Bewertungsentscheide rückwirkend seit 1.1.2012 auf seiner Website: [Bewertungsentscheide](#).

Staatsarchive

Die Bedingungen und Auflagen der Kantonsforstämter fliessen bei baurechtlichen Bewilligungsverfahren in die entsprechenden Dossiers ein. Insbesondere auf kommunaler Ebene ist von einer dauernden Aufbewahrung auszugehen.

Die Überlieferung in Form von Rodungskontrollen oder statistischen Zusammenzügen, wie sie beispielsweise über Amtsberichte greifbar sind, kann deshalb grundsätzlich als ausreichend betrachtet werden.

Um die Interessenabwägung zu den Rodungen nachvollziehbar zu halten, kann zusätzlich eine quantitative und/oder qualitative Auswahl an Falldossiers übernommen werden.¹

¹ Je nach Fallzahlen und Bedeutung des Waldes in den jeweiligen Kantonen (Waldfläche, produktive Waldfläche) kann auch eine Vollarchivierung erwogen werden.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 23. März 1984

Überarbeitete Version (Stand Oktober 2022) vom Vorstand des VSA genehmigt am:
12.01.2023